

Einleitung

ZUR BEDEUTUNG DER LANDWIRTSCHAFT IN VORINDUSTRIELLER ZEIT

Den Anforderungen und Bedingungen vorindustrieller Kulturen entsprechend war der Großteil der Bevölkerung des Byzantinischen Reiches direkt oder indirekt in den existentiell grundlegenden Bereichen der Landwirtschaft² (Ackerbau, Anbau von Gemüse, Wein und Baumfrüchten) und der Viehzucht tätig, wobei die Viehzucht nomadisch, halbnomadisch oder ortsfest ausgeübt wurde³. Alle diese Aktivitäten waren wesentlich von meist unvorhersehbaren Veränderungen der natürlichen Bedingungen, besonders von Klimaschwankungen (zu hoher oder zu geringer Niederschlag, Temperaturextreme) abhängig⁴, selbst wenn letztere von kurzer Dauer waren. Manche – oft nur kleinräumig wirksame – Veränderungen wurden allerdings auch von Menschen ausgelöst oder beeinflusst, sei es als Folgen politischer bzw. kriegereischer Ereignisse oder unmittelbar von den Bewohnern der Landschaft: Ackerbauern konnten die Produktivität, aber auch das Kleinklima durch Maßnahmen wie Terrassierung von Hanglagen oder künstliche Bewässerung verändern. Auch Rodungen von Wald- und Buschland konnten solche, zum Teil langfristige Folgen bewirken; die Reduzierung des natürlichen Bewuchses ergab sich vor allem aus dem häufigen Bedarf an neuem Ackerland, da durch einseitige Bodennutzung, verbunden mit der unzureichenden Düngung (großflächig vorwiegend durch Tierherden, denen die

² Zur Landwirtschaft in Byzanz siehe insbes. Lemerle 1979, Laiou-Thomadakis 1977, Lefort 2002 und Laiou 2002, jeweils mit ausführlicher Bibliographie.

³ Michael Psellos (11. Jahrhundert) nennt unter den wichtigen Bevölkerungsgruppen „die in der Landwirtschaft und im Handel Tätigen“ (ὄσον ἐν γεωργίᾳ καὶ ἐμπορίᾳ), Psellos, Chron. 7.40.

⁴ Grundsätzlich zur Interaktion von Klima und Region siehe Izdebski et al. 2016; Haldon 2007, bes. 222–230 (zu den Problemen der Jahre 664–678); Haldon et al. 2018 (hier bes. den Abschnitt “Sicily and the Inland Levant in the Early Middle Ages”) und Hirschfeld 2004, jeweils mit weiterer Literatur.

abgeernteten Äcker als Weideland dienten) der Boden auch im Falle der – nicht durchwegs praktizierten – Zweifelderwirtschaft rasch nährstoffarm werden konnte. Zur Versteppung trug auch die nomadische Viehzucht bei, besonders bei der Haltung von Ziegen in Landschaften mit kargem Oberflächenbewuchs. Ziegen sind weniger anspruchsvoll als Schafe, da sie Pflanzen und Buschwerk aller Art, zum Teil samt den Wurzeln annehmen – somit reduzieren oder zerstören sie die pflanzliche Bodendecke nachhaltiger als andere Weidetiere.

Im Römischen Reich beziehen sich die gesetzlichen Regelungen der Landwirtschaft im Wesentlichen auf den Schutz und die Verteilung des staatlichen Landbesitzes, besonders im Zusammenhang mit der Versorgung von Veteranen und der Eindämmung der Willkür privater Großgrundbesitzer⁵. In historischen und anderen erzählenden Quellen der byzantinischen Zeit werden Landwirtschaft und Viehzucht selten zur Sprache gebracht, was wohl wesentlich mit der selbstverständlichen Alltäglichkeit dieser Tätigkeiten zu erklären ist. Eine der Ausnahmen ist das „Strategikon“ des Grundbesitzers und ehemaligen Offiziers Kekaumenos, der Ende des 11. Jahrhunderts seine Lebenserfahrungen niederschrieb, in denen er mehrmals seine Wertschätzung der Landwirtschaft und der Viehzucht zum Ausdruck brachte:

Es gibt für dich keine Einkommensquelle, die höher steht als die Bearbeitung des Bodens. Schaffe dir eigene Betriebe an, wie Mühlen und Werkstätten, Gärten und was dir sonst Jahr für Jahr Ertrag bringt, sei es durch Pachtzins oder unmittelbaren Ertrag. Pflanze Bäume aller Art und Schilf, was Einkünfte bringt, ohne Jahr für Jahr der Bearbeitung zu bedürfen. So hast du ein ruhiges Auskommen. Halte dir Vieh wie Pflugrinder, Schweine, Schafe und andere Tiere, die Jahr für Jahr werfen und wachsen und sich vermehren. Damit hast du einen reich besetzten Tisch und du kannst alles genießen, im Überfluss Getreide, Wein und alles Übrige, Pflanzen und Tiere, sowohl Schlacht- wie Zugtiere.⁶

⁵ Siehe u. a. Schubert 2008 und Schneider 1977, zur frühbyzantinischen Entwicklung Kaplan 1976.

⁶ ... οὐ γάρ ἐστὶν σοι ἕτερος πόρος ζωῆς ὑπὲρ τὸ ἐργάζεσθαι τὴν γῆν. ποιήσον σεαυτῷ αὐτουργίας, οἷον μυλῶνας καὶ ἐργαστήρια, κήπους τε καὶ ἄλλα ὅσα σοι ἐπιδώσουσι τοὺς αὐτῶν καρποὺς ἐτησίως, διὰ τε πάκτου καὶ καρποῦ. φύτευσον δένδρα παντοῖα καὶ καλαμῶνας, δι' ὧν ἔσται σοι εἰσοδος μὴ ἔχουσα κατ' ἔτος κόπον· ἐκ τούτων γὰρ ἀναπαυθήσῃ. κτήνη δὲ ἔστωσάν σοι, οἷον βόες ἀροτῆρες καὶ χοῖροι καὶ πρόβατα καὶ ἄλλα ζῶα

An anderer Stelle betont Kekaumenos ganz allgemein den Besitz von eigenem Land als beste Existenzgrundlage:

Besitz du im eigenen Land Burgen und Dörfer und bist der lokale Herr und Eigentümer, dann lass dich durch keinen Reichtum, keine Würden und keine großen kaiserlichen Versprechungen dazu verleiten, dem Kaiser dein Land zu geben und dafür Geld und Besitz einzutauschen, und erzieltest du auch viermal so viel. Halte an deinem Land fest, auch wenn es noch so klein und nichtig ist.⁷

Innerhalb der landwirtschaftlichen Fachliteratur ist das meist kurz als „Geoponika“ bezeichnete Handbuch „Des gelehrten Kassianos Bassos ausgewählte Schriften über die Landwirtschaft“ hervorzuheben⁸, ein spätantikes Grundlagenwerk für Ackerbau, Gemüse- und Obstanbau, das in frühbyzantinischer Zeit und erneut im 10. Jahrhundert aktualisiert wurde und im Prooimion der letzten Fassung eine Widmung an den Kaiser Konstantinos VII. Porphyrogennetos trägt. Die Widmung enthält u. a. folgende Feststellung, in der die Bedeutung der Landwirtschaft betont wird:

Du [scil. Konstantinos] hast dann in dem Bewusstsein, dass der Staat auf den drei Faktoren Heer, Priesterschaft und Landwirtschaft beruht, diesem [letzteren] Bereich, der das menschliche Leben am besten zu erhalten vermag, keine geringe Aufmerksamkeit geschenkt.⁹

ἄτινα κατ' ἔτος γεννῶνται, αὐξάνονται καὶ πληθύνονται· ταῦτα γὰρ παρέξουσίν σοι ἀφθονίαν ἐν τῇ τραπέζῃ σου. καὶ εὐφρανθήσῃ ἐν πᾶσι, ἐν τε περισσεΐᾳ σίτου, οἴνου καὶ τῶν λοιπῶν ἀπάντων, σπερμάτων καὶ ζώων, ἐδοδῖμων καὶ ἀγωγίμων, Kekaumenos, Strategikon 3.88 (Übersetzung: Beck 71f.).

⁷ ... εἴαν εἰς ἰδίαν χώραν κάστρα τυχόν ἢ χωρία ἔχῃς, εἰδὲ ἐν αὐτοῖς τοπάρχης καὶ ἐξουσιαστής, μὴ σε πλανήσῃ πλοῦτος ἢ ἀξιώματα ἢ ὑποσχέσεις μεγάλαι τῶν βασιλέων καὶ δώῃς τὴν χώραν σου βασιλεῖ καὶ ἀντ' αὐτῆς λάβῃς χρήματα καὶ κτήματα, εἰ καὶ τετραπλασίου μέλλεις λαβεῖν, ἀλλὰ ἔχε τὴν χώραν σου κἂν μικρὰ καὶ οὐδαμινὴ ἔσῃ, Kekaumenos, Strategikon 5.218 (Übersetzung: Beck 128).

⁸ Zu den *Geoponika* siehe u. a. Lefort 2002, Rodgers 2002 und Simeonov 2013; siehe auch Koder 1993, 27–29, und Koder 2016, 109.

⁹ Μετὰ ταῦτα τοῖνυν εἰδὼς εἰς τρία ταῦτα τὴν πολιτείαν διηρημένην, στρατείαν τέ φημι καὶ ἱερωσύνην καὶ γεωργίαν, οὐκ ἐλαχίστην σπουδὴν περὶ τοῦτο τὸ μέρος εἰσήνεγκας, ὃ μάλιστα τὴν ἀνθρωπίνην ζωὴν συγκρατεῖν ἐξέπισταται, *Geoponika*, Prooimion § 6; siehe Lefort 2002, 231. – Zur Bedeutung der *georgia* und der *georgoi* siehe auch Psellos, Chron. 7.40.

Die Geponika dienten bis weit in die nachbyzantinische Zeit als Informationsquelle für die Kultivierung von Pflanzen aller Art.

DER *NOMOS GEORGIKOS* UND DIE ZEITLICH NAHESTEHENDEN RECHTSBÜCHER

Gesetzliche oder gesetzesähnliche Regelungen dörflicher Landwirtschaft und ortsfester (also siedlungsgebundener, nichtnomadischer) Viehzucht bietet der *Nomos Georgikos* (im Folgenden: NG), das „Landwirtschaftsgesetz“¹⁰. Der in mehr als 120 Handschriften erhaltene NG stimmt bezüglich der erwähnten landwirtschaftlichen Produkte und der Viehhaltung inhaltlich in bemerkenswertem Ausmaß mit den diesbezüglichen allgemeinen Aussagen des Kekaumenos (Strategikon 3.88, wie oben zitiert) überein. Allerdings setzt der NG freie Bauern voraus, die in Dörfern¹¹ (vorwiegend nicht in Einzelgehöften) „autonom“, also nicht in der Abhängigkeit von Großgrundbesitzern (Adeligen wie Kekaumenos oder reichen Klöstern) lebten und selbst über Sklaven verfügten¹². Der NG enthält Regeln für die Bereiche der Produktion von Feldfrüchten, Wein, Obst und Gemüse, die Nutzung von Wald und Gehölz und die Tierhaltung, bei der offenbar oft Sklaven bzw. Lohnhirten beschäftigt wurden.

Die (wahrscheinlich) früheste schriftliche Fassung¹³ der im NG enthaltenen Rechtsvorschriften und gewohnheitsrechtlichen Traditionen enthält 85 Paragraphen folgenden Inhalts¹⁴:

¹⁰ Ausführlich zum NG, seiner Textgeschichte und seinem sozialen und wirtschaftlichen Hintergrund: Dölger 1945 und 1952, Karayannopoulos 1958, Köpstein 1976, 1978, 1983 und 1986, Mashev 1976, Medvedev 1980, 1981 und 1984, Burgmann 1982 und 2009, Margetić 1985, Pieler 1987, 1997, 2007 und 2008, Harvey 1990, 14–20, Schminck 2005a, Humphreys 2015, 195–232 und öfter, und Chitwood 2017, 110–114; siehe auch Kazhdan 1991 und Laiou 2005, 38f. – Als Titel wurde „Landwirtschaftsgesetz“ den Termini „Bauerngesetz“ oder „Landwirtegesetz“ vorgezogen, da ein großer Teil der Regelungen sich nicht unmittelbar auf Personen bzw. auf die eine Personengruppe der freien Bauern bezieht; zudem wird der Begriff „Bauer“ im mediävistischen Kontext vorwiegend einem untergeordneten, „hörigen“ Stand zugeordnet (siehe Brunner / Jaritz 1985, 7–17, und die Beiträge in Wenskus / Jankuhn / Grinda 1975), was im Fall des NG nicht zutrifft.

¹¹ Zur Terminologie der Siedlungsform „Dorf“, insbesondere *chorion* vs. (älterem) *kome*: Köpstein 1978, 55–57; siehe auch Hirschfeld 1997, Kaplan 1992, 89–101, und Koder 2004 und 2011. – Die Definition von *chorion* als „district“ (Ashburner 1012, 70f., siehe auch 77–79) ist dennoch, territorial und fiskalisch gesehen, zutreffend.

¹² Zu den Sklaven siehe Humphreys 2015, 209f. und 214f.

¹³ Editionen: Ashburner 1910/1912 (NG-A, mit englischer Übersetzung) und Medvedev

- § 1–2 Einhaltung von Grundstücksgrenzen
- § 3–5 Tausch von Grundstücken
- § 6–8 Rechtsstreit um Grundstücke oder deren Grenzen
- § 9–16 Rechte der Pächter und Halbpächter gegenüber den Verpächtern bzw. Eigentümern von Grundstücken, in den §§ 11, 13 und 14 verbunden mit steuerlichen Verpflichtungen
- § 17 Landwirtschaftliche Nutzung von fremdem Waldland
- § 18–19 Steuerliche Verpflichtungen bei verlassenen Land
- § 20 Nutzung von Waldland ohne Zustimmung des Grundeigentümers
- § 21 Hausbau oder Anlage eines Weingartens ohne Zustimmung des Grundeigentümers
- § 22 Diebstahl von Geräten
- § 23–29 Pflichten und Rechte der Rinderhirten
- § 30 Strafbarkeit des Abschneidens von Tierglocken
- § 31–32 Verfügungsrechte über Obstbäume
- § 33–35 Diebstahl von Obst, Milch oder Stroh
- § 36–55 Schädigung oder Tötung von Nutztieren anderer Eigentümer
- § 56–58 Abbrennen von landwirtschaftlichen Flächen und Wald anderer Eigentümer
- § 59–61 Diebstahl oder Beschädigung von Erntegut
- § 62–63 Diebstahl oder Beschädigung von Geräten
- § 64–65 Verbrennen von Erntegut anderer Eigentümer
- § 66 Diebstahl von Baumaterial
- § 67 Anteilige Verrechnung des Ertrags von Äckern auf geliehenes Kapital
- § 68–69 Diebstahl von Getreide oder Wein
- § 70 Betrug beim Verkauf von Getreide oder Wein
- § 71–77 Schädigung oder Tötung von Nutztieren anderer Eigentümer
- § 78–80 Schädigung von Feldern und Weingärten anderer Eigentümer
- § 81–84 Einrichtung und Betrieb von Mühlen und deren Wasserzufuhr
- § 85 Schädigung von Weingärten durch Weidetiere

Wie erkennbar sind Teile des NG systematisch gegliedert¹⁵, doch ist die Gliederung – vermutlich auch mit der Geschichte seiner Entstehung erklärbar (hierzu siehe weiter unten) – öfters durchbrochen¹⁶. Innerhalb des NG

1984 (NG-M, mit russischer Übersetzung); zu Medvedevs Edition siehe die vorbereitende, zweiteilige Untersuchung Medvedev 1980 und 1981.

¹⁴ Ashburner 1912, 68f.

¹⁵ Drei Gruppen lassen sich erkennen: 1. die Bearbeitung bzw. Nutzung von Land (§§ 1–22), 2. die Tierhaltung (§§ 23–55) und 3. die Beeinträchtigung oder Schädigung der Rechte anderer Besitzer (§§ 56–66). Die anschließenden Paragraphen enthalten Nachträge zu diesen drei Gruppen und weitere Bestimmungen, die den Bau und den Betrieb von Wassermühlen regeln (hierzu Ashburner 1912, 69f.).

¹⁶ Humphreys 2015, 203–207, erklärt einige Inkonsistenzen mit der Praxisnähe des NG. – Auffallend ist beispielsweise die häufige Forderung nach Ahndung des Diebstahls von Produkten (§§ 22, 33–35, 59–63, 66, 68f.).

gibt es Widersprüche zwischen einigen Paragraphen¹⁷, zudem an manchen Stellen wahrscheinlich Verlesungen oder Missverständnisse einzelner Kopisten¹⁸.

Konstantinos Harmenopulos übernahm 1345 den Großteil der Bestimmungen des NG unter dem Titel Νόμοι γεωργικοί κατ' ἐκλογὴν βιβλίων τοῦ της θείας λήξεως Ἰουστινιανοῦ βασιλέως („Landwirtschaftsgesetze in Auswahl aus den Büchern des in Gott verewigten Kaisers Justinian“) als dritten Appendix (*Harm. App3*) in seine 1345 publizierte Gesetzessammlung *Hexabiblos*. Er änderte, wahrscheinlich um eine systematischere Gliederung zu erreichen, die Anordnung der Paragraphen weitgehend. Auch zu diesem Zweck verfasste er zehn Kapitelüberschriften¹⁹, nach denen er jeweils die Paragraphen neu zählte. Zudem erweiterte er den NG um die in der folgenden Auflistung jeweils ausgewiesenen neuen Paragraphen²⁰, wobei er die ersten sechs, die nicht unmittelbar Materien des NG behandeln, als „Vorwort“ vor Titel 1 stellte:

Vorwort (Προοίμιον, insgesamt 6 §§)²¹

1. „Über Landwirte“ (Α΄. Περί γεωργῶν, insgesamt 25 §§)

¹⁷ Z. B. widersprechen die §§ 15 und 20 dem § 17 und § 49 den §§ 53, 60 und 73.

¹⁸ In den §§ 3 und 70 missverstand vermutlich bereits ein früher Kopist ἦ als (abgekürztes) καὶ der Vorlage (siehe hierzu § 28), in den §§ 21, 53 und 54 geschah dies einem Kopisten der von NG-A bevorzugten Handschriften, und in den §§ 32 und 84 verwechselte ein Kopist derselben Handschriftengruppe vermutlich ἦ und εἰ.

¹⁹ Eine von ihnen wurde von Ashburner (NG-A) auf der Basis der von ihm vorzugsweise herangezogenen Handschriften vor § 23 in seine Edition eingefügt: „Über die Hirten“ / Περί ἀγελαρίων; eine ausführlichere Überschrift fügte EklProchM (Titel 26) zu § 23 hinzu: „Über Hirten [und über] Rinder und Schweine und Schafe und Pferde und Esel und Hunde, die Schaden anrichten und in einen Graben von Weingärten fielen“ / Περί ἀγελαρίων καὶ βοῶν καὶ χοίρων καὶ προβάτων καὶ ἵππων καὶ ὄνων καὶ κυνῶν πραΐδαν ποιοῦντων καὶ πεσόντων εἰς διώρυγμα ἀμπελώνων. Daraus kann man schließen, dass es diese oder andere ähnliche Kapitelüberschriften auch in nicht erhaltenen Versionen des NG gab.

²⁰ Nach Harmenopulos' neuer Zählung; die zusätzlichen Paragraphen sind vermerkt. – Eine detaillierte Gegenüberstellung der Anordnung der Paragraphen im NG und in Harm. App3 enthalten die Konkordanzen.

²¹ Diese sechs neuen Paragraphen behandeln – unter Verweis auf Natur- oder Volksrecht oder auf hauptstädtisches Recht (τῷ φυσικῷ ἢ γουν ἔθνικῷ νόμῳ ... ἢ τῷ πολιτικῷ) – fast ausschließlich Eigentum und Bejagung von Wildtieren am Boden, im Meer und in der Luft, besonders auf privatem Grundbesitz, die Rechte an Tieren, die in Privateigentum sind, sich jedoch außerhalb des im Besitz ihres Eigentümers befindlichen Gebietes befinden, und in § 3 die Imkerei und die Rechte an Wachs und Honig von Wildbienen.

- § 17: Verpflichtung zur Abweisung bzw. Rückgabe von nicht in eigener Verfügungsgewalt befindlichen Landwirten aus anderen Dörfern.
2. „Über Diebstahl“ (Β'. Περὶ κλοπῆς, insgesamt 13 §§)
3. „Über Hirten“ (Γ' Περὶ ἀγελαρίων, insgesamt 7 §§)
4. „Über Schädigung durch Tiere“ (Δ'. Περὶ πραιίδας ζώων, insgesamt 8 §§)
- § 2: Tötung oder Verletzung von Pferden (mit Verweis auf die *lex Aquilia*, vgl. *Digesten* 9.2.2).
5. „Über Schadenersatz“ (Ε'. Περὶ ζημίας, insgesamt 4 §§)
- § 3: Nutzung fremden Weidelandes (mit Verweis auf die *lex Aquilia*, vgl. *Digesten* 9.2.1).
6. „Über Tötung von Tieren“ (Ζ'. Περὶ φόνων ζώων, insgesamt 12 §§)
- § 6: Kämpfe zwischen Nutztieren, mit Todes- oder sonstigen Schädigungsfolgen.
- § 7: Bestrafung dessen, der ein Tier zum Kampf angestachelt hat.
7. „Über Bäume“ (Ζ'. Περὶ δένδρων, insgesamt 6 §§)
- § 5: Bestrafung als Räuber für das Aushauen von fremden Bäumen, besonders Weinstöcken.
- § 6: Die vorangehende Bestrafung gilt auch für Auftraggeber bzw. Anstifter.
8. „Über Brandstiftung“ (Η'. Περὶ ἐμπρησμοῦ, insgesamt 6 §§)
- § 6: Brandstiftung bei Getreideschobern oder Getreidespeichern (vgl. *Harm. App3* 8.5, *Proch* 39.18 und *ProchA* 39.34 und 194).
9. „Über Sklaven“ (Θ'. Περὶ δούλων, insgesamt 5 §§)
10. „Über Schädigungen“ (Ι'. Περὶ καinovτομῶν, insgesamt 11 §§)
- § 10: gewaltsames Betreten fremden Ackerlandes mit Todesfolge.
- § 11: Rückgabeforderung gegenüber Fremden, die Ackerland oder andere Sachen nutzen, ist nur über einen Amtsträger (den *archon*) möglich; bei Missachtung des Gerichts ist eine Bestrafung vorgesehen.

Harm. App3 enthält somit, anders als der *Titel* des Pinax im Codex Zaborda („106 Kapitel des Landwirtschaftsgesetzes in Auswahl aus den Büchern Justinians“) angibt²², insgesamt 103 Paragraphen. Die Angabe dürfte auf eine Verlesung des Schreibers (ρζ' anstelle von ργ') zurückzuführen sein.

Außerhalb der griechischen Überlieferung sind Exzerpte und Teilübersetzungen des NG in serbischen Gesetzbüchern erhalten; vor allem in das von Stefan Dušan 1349 promulgierte „Gesetz Justinians“ wurden zahlreiche Bestimmungen des NG, der *Ekloge* und des *Procheiron* aufgenommen²³.

²² Tatsächlich verzeichnet der Pinax des Codex Zaborda dann nur die üblichen 85 §§ des NG.

²³ Zu den serbischen Versionen siehe Radojičić 1955, Soloviev 1959, 446–448, Blagojević / Čavoški 2007, Angelini 2012, bes. 83f., Angelini 2013 und den Überblick bei Burgmann 2005, bes. 63–66.

Weiters wurde eine russische Übersetzung im frühen 14. Jahrhundert und eine rumänische im 17. Jahrhundert²⁴ verfasst.

Der NG ist in mehr als 120 Handschriften überliefert²⁵, von denen der Großteil seit dem 14. Jahrhundert entstand und den NG selbständig oder innerhalb der Hexabiblos des Harmenopulos tradiert (oft auch beides). Einen Überblick über die bis zum 14. Jahrhundert entstandenen Handschriften zeigt das folgende, chronologisch geordnete Handschriftenverzeichnis, dem auch zu entnehmen ist, welche Rechtstexte häufig mit dem NG gemeinsam in einer Handschrift tradiert wurden²⁶:

Codices des NG vor dem 14. Jahrhundert	Zeitnahe Rechtsquellen im Codex
<i>10. Jahrhundert</i> Vaticanus gr. 2075 (Γ [B], Gr. I, Rept. 249)	N. Nautikos, N. Stratiotikos, Basilika-Exzerpte
<i>10./11. Jahrhundert</i> Marcianus Gr. 579 (B [N], ursprünglicher Umfang: Gr. I, Rept. 302)	N. Nautikos, N. Stratiotikos
<i>11. Jahrhundert:</i> Ambrosianus Q 25 sup. (D [S], Gr. I, Rept. 123) Moskau GIM, Gr. 467 (A, Gr. II, Rept. 347)	N. Nautikos N. Mosaikos, N. Nautikos
<i>11./12. Jahrhundert:</i> Parisinus gr. 1367 (Δ [P], Gr. II, Rept. 182) Sinaiticus 1115 (Θ, Gr. III, Rept. 276) Vaticanus Barb. 578 (C, Gr. II, Rept. 251)	N. Nautikos, N. Stratiotikos, Basilika-Exzerpte N. Nautikos, N. Stratiotikos, Procheiron

²⁴ Zur russischen Überlieferung siehe Soloviev 1959, 460f., E. K. Piotrovskaja in Medvedev 1984, 233–264, und Feldbrugge 2009, 71f., 109–111, 125f., zur rumänischen Soloviev 1959, 454f.

²⁵ Repertorium 1995/2010/2017, I 442f., II 284, III 318.

²⁶ In Sp. 1 werden für jede Handschrift in (...) zunächst die Sigle bei Medvedev 1984 und – falls zutreffend – die Sigle bei Ashburner 1910, 87f. in [...] angegeben, wobei mit Ashburners Marcianus gr. 167 [M] der Marcianus gr. 172 (F) gemeint ist; es folgt („Gr. I–VIII“) die Zuordnung der Handschriften zu Gruppen in Medvedev 1984 (NG–M) und („Rept.“) und ein Verweis auf die jeweilige Nummer im „Repertorium der Handschriften des byzantinischen Rechts“; Sp. 2 weist auf dem NG nahestehende Rechtstexte in der betreffenden Handschrift hin.

Codices des NG vor dem 14. Jahrhundert	Zeitnahe Rechtsquellen im Codex
	N. Nautikos, Basilika-Exzerpte
<i>12. Jahrhundert:</i> Marcianus gr. 172 (F [M], Gr. I, Rept. 289) Messanensis S. Salvatoris 114 (J, Gr. I, Rept. 127) Parisinus gr. 1383 (G, Gr. IV, Rept. 188) Parisinus gr. 1384 (E [Q], Gr. I, Rept. 185) Vaticanus Gr. 845 (II, Gr. I, Rept. 230) Vaticanus gr. 1168 (H, Gr. X, Rept. 242)	Ekloge, N. Mosaikos, N. Nautikos, N. Stratiotikos Ekloge, N. Mosaikos, N. Nautikos, Ecloga Privata N. Mosaikos, N. Nautikos, Ecloga ad Prochiron mutata N. Stratiotikos, Eisagoge Aucta N. Nautikos, Procheiron Calabrese N. Mosaikos, N. Nautikos, N. Stratiotikos, Ecloga Privata Aucta
<i>12./13. Jahrhundert:</i> Cryptoferrensis Z γ III (P, Gr. I, Rept. 79)	Ekloge, N. Nautikos, N. Stratiotikos, Ecloga Privata Aucta
<i>13. Jahrhundert:</i> Ambrosianus A 45 sup. (Rept. 119) Ambrosianus M 68 suppl. (L, Gr. IV, Rept. 122) Ambrosianus Q 50 suppl. (Λ, Gr. VIII, Rept. 124) Monacensis Gr. 303 (O, Gr. IV, Rept. 140) Vallicellianus F 13 (c, Gr. VII, Rept. 273) Vaticanus gr. 690 (I, Gr. II) Parisinus gr. 1381A (Ψ, Rept. 185)	keine zeitnahen Rechtsquellen im Codex Ekloge, N. Nautikos, N. Stratiotikos Ekloge, N. Nautikos, N. Stratiotikos, Procheiron, Eisagoge aucta N. Nautikos, N. Stratiotikos, Eisagoge Aucta Procheiron keine zeitnahen Rechtsquellen im Codex N. Stratiotikos, Eisagoge Aucta
<i>13./14. Jahrhundert:</i> Atheniensis EB 1377 (t, Gr. II, Rept. 430) Lipsiensis Univ. 45 (Ξ, Gr. V, Rept. 102) Vallicellianus E 55 (K [G], Gr. I, Rept. 272) Vaticanus gr. 844 (Gr. V, Rept. 229) Vindobonensis iur. gr. 15 (N, Gr. VI, Rept. 319) Zaborda 121 (U, Gr. I, Rept. 327)	N. Mosaikos, N. Nautikos N. Nautikos, N. Stratiotikos, Procheiron N. Nautikos, N. Stratiotikos N. Nautikos, N. Stratiotikos, Procheiron N. Nautikos, N. Stratiotikos, Procheiron Ekloge, N. Nautikos, N. Stratiotikos, Procheiron

Dem NG nahestehende Regelungen und Sanktionsbestimmungen in unterschiedlichem Ausmaß findet man in folgenden byzantinischen Rechtsbüchern: *Ekloge ton nomon* (*Ekl*) der Kaiser Leon III. und Konstantinos V. (wahrscheinlich promulgiert 741), *Nomos Mosaikos* (*NMos*, datiert im Kontext der *Ekloge*, also Mitte oder 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts)²⁷, „photianische“ *Eisagoge* („Epanagoge“) *tu nomu* (*Eis*) der Kaiser Basileios I., Leon VI. und Alexandros (886), *Basilika* (*Bas*, auf der justinianischen Kodifikation beruhend, wahrscheinlich um 888 abgeschlossen) und *Procheiron* (*Proch*) Kaiser Leons VI. (907). Ab dem 10. Jahrhundert enthalten spätere Bearbeitungen der genannten Rechtsbücher in unterschiedlicher Zahl Regelungen des NG²⁸: *Eisagoge Aucta* (*EisA*), *Ekloge Aucta* (*EklA*), *Ekloge Privata Aucta* (*EklPA*), und *Procheiron Auctum* (*ProchA*)²⁹. – In großer Zahl übernahm die *Ecloga ad Prochirum mutata* (*EklProchM*) Bestimmungen des NG³⁰.

DIE BISHERIGE FORSCHUNG ZUR ENTSTEHUNG DES NG

Die Erforschung des NG seit dem Ende des 19. Jahrhunderts beruht wesentlich auf Karl Eduard Zachariä von Lingenthal und Walter Ashburner³¹, der sich mit manchen Ergebnissen oder Thesen Zachariäs kritisch auseinandersetzte. Das Interesse an offenen Fragen zum NG intensivierte sich ab der Mitte des 20. Jahrhunderts. Die Diskussion über einige von ihnen soll hier dargestellt werden:

Als Orte oder Regionen der Entstehung bzw. Verschriftlichung des NG wurden Süditalien, die Balkanhalbinsel, Kleinasien und Konstantinopel vorgeschlagen³². Auch aufgrund der folgenden Argumentation hinsichtlich einer

²⁷ Zum *Nomos Mosaikos* siehe zuletzt Humphreys 2015, 171–178, und Chitwood 2017, 114–118.

²⁸ Zu Details siehe jeweils die Anmerkungen zur Übersetzung und die Konkordanzen 4 und 5.

²⁹ Allgemein zu den genannten Texten Burgmann 1983, bes. 59–79, und Troianos 2011, 160–179 (Kap. 4.4) und 240–272 (Kap. 5.3–4); siehe auch Troianos 2017, 118–137 und 191–219).

³⁰ Insgesamt 65 der 85 Paragraphen, siehe hierzu Konkordanz 3. – Zur besonderen Nahbeziehung zwischen dem NG und der *Ekloge* sowie der *Ecloga ad Prochirum mutata* (*EklProchM*) siehe bereits Dölger 1952.

³¹ Zachariä von Lingenthal 1892, 249–257, Ashburner 1910 und 1912.

³² Allgemein zu diesem Abschnitt siehe Humphreys 2015, 196–201, mit ausführlicher Forschungsgeschichte und Bibliographie, und Chitwood 2017, 7–14 und 110–118; speziell

Nähe zur *Ekloge* halte ich Konstantinopel für den wahrscheinlichen Entstehungsort des NG in der uns vorliegenden Fassung.

Die Frage nach dem Zeitpunkt der Verschriftlichung des NG oder etwaiger nicht erhaltener, durch Gewohnheitsrecht³³ geregelter Vorformen wurde vielfach diskutiert und ist nicht endgültig beantwortet³⁴. Zweifelsfreie Erwähnungen des NG findet man in byzantinischen Quellen nicht vor der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts³⁵. Damals bezog sich Ignatios Diakonon in einem Brief an den Spatharokandidatos Gregorios eindeutig auf den ihm offenbar bekannten NG³⁶. Spätere Hinweise findet man in einem Brief des Johannes Apokaukos (Wende 12./13. Jahrhundert)³⁷, in einer Predigt des Patriarchen Germanos II. (1223–1240)³⁸ und in einem Beschluss der Konstantinopler Synode vom Juni 1325³⁹. Aus der Erwähnung bei Ignatios Diakonon ergibt sich als *terminus ante quem* für die Entstehung des NG (in der frühesten erhaltenen Form) der Beginn des 9. Jahrhunderts.

Auch im Zusammenhang mit der Entstehungszeit des NG und möglichen Einflüssen auf seine Entstehung wurde eine Vielfalt von Überlegungen angestellt und kritisch diskutiert. Wenn Titelvarianten in Handschriften ab dem 10. Jahrhundert sowie der Pinax des Codex Zaborda 121 (f. 128^v, Ende

zur Verortung Kazhdan 1991, Brubaker / Haldon 2001, 290, und zuletzt Humphreys 2015, 195f. – Simon 1976, 116, will Dölgers Annahme (Dölger 1945, 18ff.), dass der NG in Unteritalien entstanden sein könnte, nicht ausschließen, stellt sie aber doch deutlich in Frage. Dass die Entstehung des NG in Thessalonike erfolgt sei, wie zuletzt Margetić 1985 vorschlug, hat Köpstein 1995 zurückgewiesen.

³³ Ein grundsätzliches Bedürfnis von Gesetzgebern, bisher *συνήθειαι* geregelte Sachverhalte durch *νόμοι* zu ersetzen, kommt beispielsweise im Prooimion von Leon, Novellae, Z. 36–40 zum Ausdruck.

³⁴ Überblick über die bisherigen Publikationen bei Troianos 2011, 386–391 (siehe auch Troianos 2017, 128–131) und öfters. – Diskussion, kritische Würdigung und weiterführende Überlegungen vor allem bei Pieler 2007 und Burgmann 2009.

³⁵ Die Bemerkung *Αἱ σοκαὶ σου ... καὶ τοῦτο νόμος ἐστὶ γεωργοῖς* in einem Brief des Theophylaktos Simokattes aus dem frühen 7. Jahrhundert nimmt auf die Kapitel 45–56 der *Geoponika* Bezug, in denen die Aufzucht von Feigenbäumen behandelt wird.

³⁶ Ignatios Diakonon, Brief I; siehe auch den Kommentar von Cyril Mango, ebd. 163.

³⁷ Apokaukos, Brief 11.

³⁸ Germanos 4.235f.

³⁹ Patriarchatsregister I, 93.59f. (... *κρατήση ἡ τοπικὴ συνήθεια κατὰ τὸν γεωργικὸν νόμον*.) – Hingegen verwendet der Traktat des Erzbischofs Eustathios von Thessalonike über das Mönchsleben (*De emendanda vita monachica*) in c. 39, Z. 22–25, *νόμος γεωργικός* in einem allgemeinen Sinn.

13./Anfang 14. Jh.⁴⁰) und (wenig später) Harmenopulos im Titel des dritten Appendix der Hexabiblos einen Kaiser Justinian als Urheber des Gesetzes bezeichnen, so böten sich zunächst beide Kaiser dieses Namens an. Tatsächlich wurde Justinian II., näherhin in seiner ersten Regierungszeit (685–695), im Zusammenhang mit dem Trullanum (691) vorgeschlagen⁴¹. Doch ist seine Urheberschaft oder diesbezügliche Initiative unwahrscheinlich, da das Konzil kirchenrechtliche Belange behandelte und über eine weltliche gesetzgebende Tätigkeit dieses Kaisers wenig bekannt ist⁴². Der Hinweis dürfte sich also auf Justinian I. beziehen. Inhaltlich bietet der NG für eine solche Zuordnung zwar auch in Bezug auf Justinian I. wenige konkrete Anhaltspunkte, doch hat Peter Pieler zu Recht festgestellt, dass der (in den frühen Handschriften des NG ja nicht überlieferte) Verweis nur Justinian I. gelten könne, da „die justinianische Kompilation das Leitfossil der byzantinischen Rechtsliteratur vom Anfang bis zum Ende der byzantinischen Rechtsentwicklung in geradezu monoton wirkender Ikonenhaftigkeit bildet“⁴³.

Seit 1976 verfasste Helga Köpstein zahlreiche Beiträge⁴⁴, in denen sie die Entstehung des NG in die Zeit Ende des 7. / Anfang des 8. Jh. datiert⁴⁵; sie

⁴⁰ Politis 2012, 95–105, hier 98. – Dass der Pinax in der vorliegenden Form unabhängig von der ursprünglichen Verschriftlichung, also später entstanden ist, lässt sich daran erkennen, dass er in manchen Fällen Unklarheiten des Textes durch Präzisierungen beseitigt (§§ 30, 84), in anderen dem Text widerspricht oder ihn missversteht (§§ 15, 31, 45, 73); siehe die entsprechenden Anmerkungen zur Übersetzung.

⁴¹ Diesbezügliche Überlegungen von Vernadsky 1925, 172f., der u. a. mit der Adresse Τῷ εὐσεβεστάτῳ καὶ φιλοχρίστῳ βασιλεῖ Ἰουστινιανῷ ... der Kanones des Trullanum, Pinax 1, argumentiert.

⁴² So schon Dölger 1945 und vertiefend Burgmann 2009; Köpstein 1978, 58, lässt die Frage offen. Jedenfalls sind keine Novellen Justinians II. erhalten, die weltliches Recht zum Inhalt haben. – Ausführlich behandelt Humphreys 2015, 36–81, das Trullanum.

Dass Harmenopulos' Formulierung „in Gott verewigt“ im Widerspruch zu Justinians II. Todesart steht, sei am Rande vermerkt (Zu seiner Ermordung im Jahr 711 siehe Theophanes zum Jahr 6203).

⁴³ Pieler 2007, 490, der auch auf Dölger 1945, 18f. verweist.

⁴⁴ Köpstein 1976, 1978, 1983a, 1983b, 1986, 1993 und 1995, siehe die Bibliographie.

⁴⁵ Köpstein 1983a, 72: „... das Bauerngesetz, der Nomos georgikos, der sehr wahrscheinlich in die Zeit Ende des 7. / Anfang des 8. Jh. zurückgeht und die Situation im byzantinischen Dorf des 7. und 8. Jh. widerspiegelt“; siehe auch Köpstein 1978, 58. – In späteren Zusammenfassungen datiert sie den NG dann an den „Anfang des 8. Jh.“ und sieht ihn „als eine Anf. 8. Jh. für praktische Zwecke zusammengestellte Sammlung geltender Rechtsbestimmungen ..., die Dorfgemeindeverhältnisse des 7./8. Jh. reflektiert“ (Köpstein 1986, 77 und 78f.), bzw. gibt als „vermutete Entstehungszeit 7.–Mitte 8. Jahrhundert“ an (Köpstein 1993).

nannte unter anderem die Entstehungszeit der Themen (aber auch die damit zusammenhängende Entstehung der „Soldatengüter“) als Bezugspunkte. In einem weiteren Beitrag betonte Köpstein unter Hinweis auf die in den §§ 30, 58, 61, 64, 65 und 75 des NG verhängten Körperstrafen die sachliche und zeitliche Nähe zur Ekloge⁴⁶. Zudem wies sie darauf hin, dass bereits Ende des 6. Jahrhunderts „ausdrücklich zwischen χωρία ἐλευθερικά und Dörfern, die dem Fiskus oder einem privaten Grundherrn gehören, unterschieden wird“⁴⁷, wobei sie die *choria eleutherika* dem bäuerlichen Siedlungstypus zuordnet, dessen Funktionalität im NG geregelt wird. Bedenkt man die massiven und weiträumig wirksamen demographischen Einbrüche, die sich durch die „justinianische“ Pest und deren mehrfache Wiederkehr über mehrere Generationen hinweg, sowie durch die wenig später einsetzenden awar-slawischen Migrationsbewegungen und die Perserkriege bis in die Herrschaftszeit des Herakleios ergaben, so ist ein solcher Wandel der sozialen Strukturen der nichtstädtischen Gesellschaft in dieser Zeit gut argumentierbar. In ihrer chronologischen Einordnung steht Köpstein der Einschätzung Zachariäs nahe, während Ashburner gegen dessen Argumentation bezüglich einer Nähe zur Ekloge argumentiert und Elemente der vorjustinianischen und speziell der visigothischen Gesetzgebung in den Vordergrund stellte⁴⁸.

Anders als Köpstein ging Andreas Schminck davon aus, dass der NG „auf Photios’ Initiative“ zurückgehe⁴⁹, wobei er auf platonisches Gedanken-gut im NG verwies und daher die „Platon-Renaissance“ zur Zeit des Patriarchen Photios für den wahrscheinlichen Entstehungszeitraum voraussetzte. Diese These wurde kritisch diskutiert und darauf verwiesen, dass die Lehren Platons nicht erst zur Zeit des Patriarchen Photios bekannt gewesen seien⁵⁰;

⁴⁶ Köpstein 1983b, 152 (zu ergänzen: § 33), siehe auch Köpstein 1976, 30. – Siehe auch Sinogowitz 1957.

⁴⁷ So Köpstein 1983b, 155. – Köpstein bezieht sich auf die *Nov. postj.* 12 des Kaisers Tiberios II. Konstantinos (Περὶ τῶν θείων οἰκιῶν), c. 4: ... Ἀλλ’ οὐδ’ ἐνοίκους τῶν ταῖς βασιλικαῖς οἰκίαις προσηκόντων οἰκημάτων, οὐδὲ γεωργοὺς ἀλλοτριῶς ἢ ἑτερόν τινα τῶν πάντων ἐνεργολαβεῖν τοὺς τῶν θείων οἴκων προεστῶτας καὶ προστασίαν αὐτοῖς ἀπονέμειν ἢ τὸ λεγόμενον πατρωνίκιον ἀπὸ χωρίων τινῶν ἐλευθερικῶν („im Besitz von ἐλεύθεροι“) ἢ ἐξακτωρικῶν ἢ βουλευτικῶν ἢ ἐτέροις ὅλως προσηκόντων λαμβάνειν, ἀποστῆναι δὲ τούτων ἀπάντων. – Die lateinische Entsprechung zu ἐλευθερικός ist *liberalis*, vgl. *CIC Nov.* 30 (*De proconsule Cappadociae*, AD 536), c. 1 (S. 224, Z. 18).

⁴⁸ Ashburner 1910, 85f., und 1912, 71–76 und 83–86.

⁴⁹ Schminck 1999, 178.

⁵⁰ Zur Kritik siehe Humphreys 2015, bes. 185–188, und Pieler 2007, 491–493, hier 491: „Schminck hat die bestimmende Funktion des biblischen Rechts im Bauerngesetz mit der

Schminck vertiefte in weiteren Überlegungen sein Plädoyer für eine Datierung in die Zeit des Patriarchen Photios. Er ging zusätzlich von Einflüssen des Alten Testaments aus und vermutete, dass der *Nomos Mosaikos* „am Beginn der Renaissance des Rechts in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts“ stehe und ebenfalls „ein auf Initiative des Patriarchen Photios während dessen erster Amtszeit ca. 866 angefertigter Gegenentwurf zur Ecloga der ‚isaurischen‘ Kaiser Leon III. und Konstantinos V.“ sei⁵¹. In der *Ekloge* der Kaiser Leon III. und Konstantinos V. sah er zwar eine Vorlage für den NG, lehnte aber dessen Entstehung zur Zeit der „isaurischen“ Kaiser weiterhin ab⁵².

Hinsichtlich der von Schminck vermuteten platonischen Bezüge des NG sei der entsprechende Abschnitt des Ausgangspunkts seiner Überlegungen in Buch 8 der *Nomoi* zitiert, auf das sich auch spätere griechische Texte beziehen. Platon spricht in den *Nomoi* über die Notwendigkeit, die Aktivitäten bestimmter Berufsgruppen gesetzlich zu regulieren, und stellt fest, dass „der für diese Stadt [scil. Athen] zuständige Gesetzgeber“ (ὁ περὶ ταύτην τὴν πόλιν νομοθέτης) unter anderen „für Landwirte und Hirten und Imker ... Gesetze erlassen werde“ (γεωργοῖς δὲ καὶ νομεῦσι καὶ μελιττουργοῖς ... νομοθετήσῃ); anschließend präzisiert Platon:

Die ersten dieser Gesetze nun seien die sogenannten Bauerngesetze, und von ihnen soll das oberste und erste das des Zeus, des Hüters der Grenzen, sein und folgendermaßen lauten: Keiner verrücke die Grenzsteine zwischen seinem und des Nachbarns Boden, gleichviel ob dieser letztere

Benützung platonischen Gedankenguts kombiniert und daraus auf die Autorschaft des Patriarchen Photios geschlossen“.

⁵¹ Schminck 2005a, 266.

⁵² Schminck 2005b, 70: „Die Ecloga diene also dem Nomos Georgikos als Vorlage, aber dies erlaubt nicht die Schlußfolgerung, daß der letztere ebenfalls ein Gesetz der ‚isaurischen‘ Kaiser Leon III. und Konstantinos V. war (so Zachariä von Lingenthal) oder zumindest ungefähr in deren Regierungszeit (717–741 und 741–775) verfaßt wurde (so zuletzt Peter Pieler). Vielmehr ist der Nomos Georgikos – oder zumindest der Beginn seiner Ausarbeitung – auf das Ende der ersten Amtszeit des Photios zu datieren, der am 25. September 867 von dem neuen Kaiser Basileios I. (867–886) abgesetzt wurde, und Photios muß auch als spiritus rector dieses legislatorischen Unternehmens zu Beginn der sogenannten „makedonischen-Rechtsrenaissance“ angesehen werden. Für die bisweilen (zuletzt von Pieler) geäußerte Annahme, daß der Nomos Georgikos auf Gerichtsurteile bzw. die ‚Rechtspraxis‘ zurückgehe, gibt es keinerlei Indizien“. – Mit den „isaurischen“ sind die „syrischen“ Kaiser (Regierungszeit von 717–802) gemeint.

*ein Mitbürger seines Staates ist, oder ob man sein Besitztum an der äußersten Grenze des Landes und daher einen Fremden zum Nachbarn hat. Jedermann denke vielmehr, dass dies in Wahrheit das Unantastbare antasten heiße, und er denke daher lieber den größten Felsen wegrücken zu wollen als jenen kleinen Stein, welcher, durch Eide die man den Göttern schwur, geheiligt, die Grenzscheide der Freundschaft und Feindschaft bildet.*⁵³

Dieser Abschnitt der *Nomoi* weist tatsächlich hinsichtlich des Verbots der Verletzung von Grundstücksgrenzen eine Übereinstimmung mit § 1 des NG auf, doch darf der Inhalt im Zusammenhang mit *jeder* Bodenbewirtschaftung als so selbstverständlich betrachtet werden, dass daraus keine Kenntnis oder Abhängigkeit hergeleitet werden kann⁵⁴.

Weitere Autoren, die (indirekt) auf Platon Bezug nehmen, sind (im 5. und 6. Jahrhundert n. Chr.) Johannes Stobaios⁵⁵ und Chorikios von Gaza⁵⁶. Bei-

⁵³ Πρῶτον δὴ νόμοι ἔστωσαν λεγόμενοι τοῦνομα γεωργικοί. Διὸς ὀρίου μὲν πρῶτος νόμος ὁδε εἰρήσῃ· Μὴ κινεῖται γῆς ὅρια μηδεὶς μήτε οἰκείου πολίτου γείτονος, μήτε ὁμοτέρμονος ἐπ' ἐσχατιᾷς κεκτημένος ἄλλῳ ξένῳ γειτονῶν, νομίσας τὸ (843a) τὰκίνητα κινεῖν ἀληθῶς τοῦτο εἶναι· βουλέσθω δὲ πᾶς πέτρον ἐπιχειρῆσαι κινεῖν τὸν μέγιστον ἄλλον πλὴν ὅρον μᾶλλον ἢ σμικρὸν λίθον ὀρίζοντα φιλίαν τε καὶ ἔχθραν ἔνορκον παρὰ θεῶν, Platon, *Nomoi* 842e–843a; Übersetzung auf der Grundlage der Übersetzung von F. Susemihl bearbeitet. – Ausserdem enthält das 9. Buch (853a) einen kurzen Hinweis auf die Gesetzgebung κατὰ γεωργίας.

Der Vollständigkeit halber sei eine Textstelle in dem wenig später, im 4. Jahrhundert v. Chr. entstandenen ps.-platonischen Dialog *Minos* zitiert: ΣΩ. Ἄρ' οὖν καὶ τὰ γεωργικὰ συγγράμματα γεωργικοί νόμοι εἰσίν; — ET. Ναί. — ΣΩ. Τίνων οὖν ἐστὶν τὰ περὶ κήπων ἐργασίας συγγράμματα καὶ νόμιμα; — ET. Κηπουρῶν. — ΣΩ. Κηπουρικοί ἄρα νόμοι ἡμῖν εἰσιν οὗτοι. — ET. Ναί. — ΣΩ. Τῶν ἐπισταμένων κήπων ἄρχειν; — ET. Πῶς δ' οὐ; — ΣΩ. Ἐπίστανται δ' οἱ κηπουροί. — ET. Ναί, Platon, *Minos* 316de; Übersetzung auf der Grundlage der Übersetzung von Fr. E. D. Schleiermacher bearbeitet. – Siehe auch *Minos* 317d.

⁵⁴ Auch die Regelungen bezüglich der Imkerei in § 3 des Prologs von *Harm. App.3* gehen auf *Bas.* 50.1.4–5 zurück; sie lassen keinen Zusammenhang mit Platons *Nomoi* erkennen.

⁵⁵ ... Ἐτι δὲ καὶ τὸδε ἐν αὐτῷ θεασάμεθα· τίς ἐπιστήμων διανεῖμαι ἐπὶ γῇ τὰ σπέρματα; — Γεωργός. — Οὗτος δὲ τὰ ἄξια σπέρματα ἐκάστη γῇ διανέμει; — Ναί. — Ὁ γεωργός ἄρα νομεὺς ἀγαθὸς τούτων, καὶ οἱ τούτου νόμοι καὶ διανομαὶ ἐπὶ ταῦτα ὀρθαί εἰσιν; — Ναί ..., Johannes Stobaios 4.2.10.

⁵⁶ „εἰς τὸ τὴν ἐτήσιον ἀποδοῦναι τοῖς ἀκροωμένοις μελέτην“· Ἄρα ἄν, ὃ φιλότης, εἴ μοι περὶ ἀγρῶν ἐτύγχανεν οὐσα ἢ τέχνη καὶ τινα ὑμῖν ἄρουραν εἰργαζόμενην, ἄρα ἄν μοι συνέγνωτε τὴν ἐγκύκλιον ἀποστεροῦντι φορὰν τὴν γε ὥραν ὑπερβάντι τοῦ ἔτους, ἢ τὰς προσόδους κομίζειν γεωργοῖς νόμος; εἰ οὖν ἀγροίκων εὐθύνονται παῖδες, ἡνίκα

der Texte bestätigen, dass der Inhalt von Platons *Nomoi* in gelehrten Kreisen kontinuierlich – und in byzantinischer Zeit auch vor Photios – bekannt war, sie sind jedoch hinsichtlich einer Verbindung mit dem NG unergiebig. Dies gilt in unserem Zusammenhang auch für Textstellen des Alten Testaments, in denen bei Bibelinterpreten der spätantik-frühbyzantinischen Periode, wie Philon von Alexandria, Severian von Gabala oder Antiochos von Saba⁵⁷, die Wortfelder vom- und γεωργ- zusammentreffen.

Die auf Zachariä von Lingenthal zurückgehende These eines Einflusses altslawischer Rechtsgewohnheiten auf Entstehung und Inhalt des NG⁵⁸ wurde seit langem relativiert bzw. bezweifelt und gilt nunmehr als überholt⁵⁹. Demgegenüber stellten Pieler und Schminck biblisches bzw. christliches Denken im NG in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen zur Entstehung des NG: Pieler behandelte Komponenten des Alten Testaments in Texten des 7. bis 10. Jahrhunderts, darunter auch im NG⁶⁰, wobei er besonders die Übertragung der Bezeichnung der Israeliten als *laos periusios* („ausgewähltes Volk“) auf das byzantinische Umfeld hervorhob. Er bevorzugte eine Datierung der Entstehung des NG in der Regierungszeit der „isaurischen“ Kaiser, also am Beginn des Ikonoklasmus, gegenüber der Zeit der Herrscher der

ὀφείλουσιν, ἧ που ὅσοι μουσικοὺς ὑμῖν γεωργοῦσι λειμῶνας, Chorikios von Gaza, *Dialexis* 36.1–2.

⁵⁷ Philon von Alexandria, *De plantatione* 139–141 und *Quod deterius potiori insidiari soleat* 104f., Severian von Gabala, *Fragmenta in epistulam primam ad Corinthios* 227, oder Antiochos von Saba, *Pandecta scripturae sacrae* 81, 9–14.

⁵⁸ Zachariä von Lingenthal 1892, 249ff., insbes. 253 und 255f.; die Annahme, der NG sei „una raccolta ufficiosa di sentenze e decisioni da alti funzionari – probabilmente dai prefetti di Salonicco durante il secolo VIII per le regioni agrarie con popolazione slava, sottoposta al potere bizantino qualche tempo prima della compilazione della Legge“, wurde zuletzt von Margetić 1985 vertreten.

⁵⁹ So schon Vernadsky 1925, 173–179, und vor allem Köpstein 1978, 58f., und 1983b, 152–154, die es – auch unter Berücksichtigung der Textstellen bei Maurikios 11.4 (Τὰ ἔθνη τῶν Σκλάβων καὶ Ἀντῶν ὁμοδαίτᾳ τε καὶ ὁμότροπά εἰσι καὶ ἐλεύθερα, μηδαμῶς δουλοῦσθαι ἢ ἄρχεσθαι πειθόμενα, καὶ μάλιστα ἐν τῇ ἰδίᾳ χώρᾳ.) und Prokopios, *Bella* 7.14.22 (τὰ γὰρ ἔθνη ταῦτα, Σκλαβηνοὶ τε καὶ Ἄνται, οὐκ ἄρχονται πρὸς ἀνδρὸς ἐνός, ἀλλ’ ἐν δημοκρατίᾳ ἐκ παλαιῶ βιοτεύουσι, καὶ διὰ τοῦτο αὐτοῖς τῶν πραγμάτων αἰεὶ τὰ τε ξύμφορα καὶ τὰ δύσκολα ἐς κοινὸν ἄγεται) – ablehnt, einen „direkten slawischen Einfluß im NG anzunehmen“, hingegen zustimmt, dass „mit der Ansiedlung der Slawen auf byzantinischem Gebiet ... die byzantinischen Dorfgemeinden auch zahlenmäßig gestärkt“ wurden (Köpstein 1986, 86); in diesem Sinne siehe zuletzt auch Pieler 2007, 490f.

⁶⁰ Pieler 1997 mit Verweis auf Nörr 1960, 135–137; siehe auch Pieler 1987, wo er den NG im Kontext der *Ekloge* und des *Nomos Mosaikos* sieht.

makedonischen Dynastie, wobei er konkret auf die Paragraphen 21⁶¹ und 36–38 hinwies⁶².

Weiters stellte Pieler fest, „dass der Autor neben der für eine Reihe von Kapiteln aufgedeckten Vorbildfunktion des biblischen Rechts sich jedenfalls auch an der römischen Tradition der Byzantiner orientiert hat“, wobei er die Nähe des NG zur Gesetzgebung Justinians I. hervorhob. In diesem Zusammenhang bezog er sich insbesondere auf zwei von Dieter Simon näher untersuchte Rechtstexte⁶³, deren nahe inhaltliche Verwandtschaft zu den NG-Paragraphen 38 (mit Verweis auf Digesten 9.2.39.1 / Basiliken 60.3.39.1), 50 und 51 (Text I) bzw. 37 (Text II) Simon nachgewiesen hatte. Pieler vertiefte diese Überlegungen, beispielsweise anhand der gegenüber den Digesten insofern geänderten Strafbestimmung, als diese nun dem Alten Testament (Exodus 21.23f.) folgt, und bekräftigte, dass Text I – wie bereits von Simon als Möglichkeit gesehen – „eine bislang unbekannte Kaisernovelle“ sei, „die auch in zwei weiteren Kapiteln [scil. §§ 50 und 51] des Bauerngesetzes geradezu wörtlich abgeschrieben worden ist“⁶⁴. Pieler stimmt Schminck hinsichtlich der von letzterem betonten sprachlichen Beeinflussung durch die Septuaginta zu, sieht darin jedoch eine literarische Tendenz der „Dunklen Jahrhunderte“ und erkennt demnach „einen geistesgeschichtlichen Bezug des Bauerngesetzes eher zu dem grosso modo niedrigeren Bildungsniveau der isaurischen Epoche als zur makedonischen Renaissance, an der Photios gewiss einen großen Anteil hatte“⁶⁵.

WEITERE ÜBERLEGUNGEN ZUR ENTSTEHUNG UND VERSCHRIFTLICHUNG DES NG

Die im voranstehenden Überblick dargestellte Debatte bestätigt, bei allen Unterschieden im Detail, dass es in Byzanz bzw. im jeweiligen Gebiet seiner Rechtswirksamkeit ein – teilweise widerspruchsfreies – Nebeneinander

⁶¹ Speziell zu § 21 siehe auch Pieler 2008, der anhand dieses Paragraphen den Ausgleich der Rechte der Grundeigentümer und der Grundstücknutzer diskutiert; siehe hierzu auch Mashev 1976, 14f.

⁶² Zu diesen und den im Folgenden angeführten Paragraphen des NG siehe auch die Hinweise in den Anmerkungen zur Übersetzung.

⁶³ Simon 1976.

⁶⁴ Pieler 2007, 496. – Auch die in NG § 7, 37 und 67 genannten *akroatai* (Richter) stellen einen Hinweis auf justinianisches Recht dar, siehe Christophilopoulos 1951.

⁶⁵ Pieler 2007, 497, und Pieler, unpublizierter Vortrag vor 2007.

volksrechtlicher Rechtstraditionen und geltenden römischen Rechts gab, wie es im *Corpus Iuris Civilis* und dessen Folgegesetzgebungen festgeschrieben war⁶⁶, die allerdings meist nicht in schriftlicher Form erhalten sind. Oft dürften sie regional begrenzt und somit praxisnäher gewesen sein als das traditionelle römische Recht⁶⁷.

Manche Indizien lassen eine vom „offiziellen“ Recht weitgehend getrennte Vorgeschichte des NG denkbar erscheinen: So wird das staatliche Interesse⁶⁸, also die Realität der hohen Belastungen durch Abgaben und Steuern⁶⁹, im NG direkt nur in den §§ 18 und 19 und indirekt in denjenigen Fällen angesprochen, in denen die Grenzen von Dörfern (§ 7, scil. als kollektive Steuerschuldner) oder die Probleme der „mittellosen“ („verarmten“, *aporoí*) Landwirte behandelt werden, die ihre Äcker nicht bewirtschaften können und folglich nicht imstande sind, Abgaben zu entrichten (§§ 11, 13, 14, 18 und 21). Auch die seltene Erwähnung von Entschädigung in Form von Geld⁷⁰ spricht für eine weitgehend separate Entwicklung möglicher Vorformen des NG in ländlichen Regionen. Weiters ist (wie übrigens auch im *NMos*) die Strafe der Verbannung (*exoria*) nicht vorgesehen. Hingegen ist die Nichtverwendung des Wortes δάσος für „Wald“⁷¹ deswegen nicht auffal-

⁶⁶ Die Unterscheidung wurde zuletzt von Chitwood 2017, 7–14 (Introduction) und 110–114 (Kap. 4, „The Function of \"Private\" Law Collections ...“) behandelt. Inwieweit die von ihm verwendete Charakterisierung als „private law“ u. ä. (im Sinne von „privatrechtlich“) im Fall des NG zutrifft, ist eine semantische Frage. – Hier ist auch erneut auf Keikaumenos (Strategikon 5.218) hinzuweisen, der (aufgrund seiner Lebenserfahrung?) eine eher distanzierte Haltung gegenüber dem Kaiser (und den Interessen der Reichszentrale) zum Ausdruck bringt.

⁶⁷ Der Kanonist Theodoros Balsamon relativiert die Reichweite des römischen Rechtes in seiner Antwort auf die Anfrage des Patriarchen Markos von Alexandria, ob er dafür getadelt werden könne, das ihm unzugängliche Gesetzeswerk der Basiliken nicht zu kennen; Balsamon antwortet (Ende des 12. Jahrhunderts): „Nur die, die Rom bewohnen, die Kaiserin der Städte ... die reich ist an vielen Rechtskundigen, sind an deren Fesseln geschmiedet. ... Wer sich aber außerhalb von Rom befindet, nämlich die Landbewohner und die übrigen, um vieles mehr noch die Alexandriner, sind für ihre Unkenntnis des ‚politischen‘ Gesetzes entschuldigt“, K. RALLIS / M. POTLIS, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων. Athen 1852–1859 (ND 1960), IV 451.

⁶⁸ Hierzu Harvey 1990, 16–18.

⁶⁹ Hierzu ausführlich Kaplan 1986.

⁷⁰ Lediglich in den §§ 22 und 62 wird ein in *Pholleis* an die Geschädigten zu erlegendender Geldbetrag (in *Pholleis*) genannt. Die Kupfermünze *Phollis* (lat. *follis*) entsprach 1/288 des *Nomisma* (à 54g, *hypothetischer* Goldgehalt 100 %).

⁷¹ Für „Wald“ u. ä. verwendet der NG δρυμός, ἔνυλος χώρα und ὕλη.

lend, da es in ungefähr gleichzeitigen Rechtstexten nur in *Bas* 50.2.2,43, 50.3.153 und in der *Peira* 39.3 (11. Jahrhundert) belegt ist, jeweils in Formulierungen wie χειμερινὰ καὶ θερινὰ δάση oder χειμερινὰ δάση ἢ τοὺς νομαδιαίους τόπους τοῦς θερινούς.

Für eine Praktizierung von Vorformen der ersten schriftlichen Fassung des NG in klimatisch wenig unterschiedlichen⁷², meeresfernen, jedenfalls agrarisch ertragreichen Binnenlandschaften spricht die *Nichterwähnung* von Meeresküsten, Flüssen, Seen und Fischfang⁷³, von Oliven und (kälteempfindlichen) Ölbäumen, weiters von den bei der Nahrungssuche anspruchlosen Ziegen. Die *Nichterwähnung* von Maultieren und Pferden⁷⁴ ist möglicherweise damit zu erklären, dass erstere vorwiegend dem Lastentransport und letztere überdies oft anderen sozialen Schichten, besonders dem Militär zuzuordnen waren. Auffallend ist, dass die im NG mehrfach verwendete Bezeichnung χοῖρος (§§ 49, 52, 54) für „Schwein“ einmal (in § 45) in einigen Handschriften durch das sonst in Rechtstexten wenig belegte ὄς, in einigen anderen (aus religiösen Gründen?) durch κτήν (,,Widder“) ersetzt wird.

Gemeinsame Faktoren dieser Landschaften sind ihre Fruchtbarkeit, ihre Waldbestände, die im Zusammenhang mit Mühlen genannten Wasserläufe, die Nutztiere und deren natürliche Feinde (die Wölfe). Diese Faktoren, in Verbindung mit dem Bedürfnis nach einer verbindlichen, möglichst einheitlichen Regelung, legen nahe, dass bei der Verschriftlichung besonders auf die kleinasiatischen und südosteuropäischen Nahbereiche Konstantinopels Bezug genommen wurde⁷⁵. Ein verstärktes, auf diese Regionen bezogenes Interesse ist ab 618/619 (persische Eroberung Ägyptens) anzunehmen, da damals die Getreideversorgung Konstantinopels in Form der alexandrinischen *annona* endete⁷⁶ und zusätzlich zu dem bisherigen Angebot aus den

⁷² Grundsätzlich zur Interaktion von Klima und Region siehe Izdebski et al. 2016, Haldon et al. 2018 (hier bes. den Abschnitt über „Sicily and the Inland Levant in the Early Middle Ages“) und Hirschfeld 2004, jeweils mit weiterer Lit.

⁷³ Formen des hauptstadtnahen Fischfangs werden in *Leon, Novellae* 57 und 102–104 reguliert; siehe Trapp 1966.

⁷⁴ Im Gegensatz dazu werden Esel mehrfach genannt, siehe die §§ 36, 38, 39, 41, 43, [45, 50], 51.

⁷⁵ Aus kontinentalen Teilen Kleinasien wurde Konstantinopel u. a. mit Lebendvieh – Schafen (θρέμματα, ἄρνες) und Schweinen (χοῖροι) – versorgt, die sowohl von Schäfern (προβατάρη) als auch von Landwirten (χωρίται) aus Gegenden jenseits des Sangar(i)os (πέρα τοῦ Σαγάρου) angeliefert wurden; siehe EB 15 und 16, sowie Kolias / Chronē 2010, 222f. und 232f.

⁷⁶ Mango 1985, 51–53.

Konstantinopel benachbarten Gebieten die zuverlässige Anlieferung von Getreide gewährleistet sein sollte. Dank der damals im Vergleich zum späten 5. und frühen 6. Jahrhundert wesentlich geringeren Zahl an Einwohnern der Stadt war dies unschwer aus Thrakien und dem westlichen Kleinasien möglich.

Ausgehend von der Wahrscheinlichkeit einer Datierung des NG in den Zeitraum zwischen der Mitte des 7. und der Mitte des 8. Jahrhundert sei der Versuch unternommen, die Zeit seiner Entstehung bzw. Verschriftlichung enger einzugrenzen und sein Verhältnis zu den in unterschiedlichem Ausmaß in der justinianischen Tradition stehenden Rechtstexten näher zu betrachten.

Hierfür wird zunächst ein Überblick geboten, in welchen Paragraphen des NG inhaltliche Übereinstimmungen oder verwandte Formulierungen, besonders bei Strafbestimmungen⁷⁷, mit Gesetzbüchern und Rechtssammlungen nach der justinianischen Kodifikation bis in das frühe 10. Jahrhundert (*NMos*, *Ekl*, *Eis*, *Bas*, *Proch*), aber auch mit einigen ihrer späteren Bearbeitungen (*EklA*, *EklPA*, *EisA*, *ProchA*⁷⁸) anzutreffen sind⁷⁹:

Ekl 5.5: § 7, 37 – 10.1.1: § 7, 37 – 11.1: § 7, 37 – 17.11: § 6, 9, 14, 19, 22, 30, 33, 34, 35, 36, 41, 42, 46, 47, 54, 58, 60, 61, 62, 63, 68, 69, 70, 75, 79 – 17.13: § 23, 33, 34, 42, 44, 46, 47, 58, 59, 61, 65, 66, 68, 70, 75, 79, 80 – 17.26: § 33 – 17.40: § 20, 57 – 17.42: § 64, 65 – 17.47: § 7, 37; insgesamt 55 Belege

NMos 15: § 44, 45 – 18: § 38, 50, 51, 53, 58, 79 – 20: § 64, 65 – 27: § 39, 43; insgesamt 12 Belege

Eis 40.6: § 33 – 40.21: § 64, 65, 66 – 40.45, 50, 51, 60, 69: § 33 – 40.70: § 28 – 40.71: § 33 – 40.89: § 7, 37; insgesamt 9 Belege

Bas 44.10.8: § 19, 22 – 60.3.2: § 6, 36, 41, 54, 75 – 60.3.39: § 33 – 60.15.6: § 33 – 60.18.6: § 33 – 60.39.6: § 58, 64, 65, 66; insgesamt 14 Belege

Proch 13.13: § 1, 2, 6, 13, 16, 19 – 34.49: § 46, 54 – 34.70: § 16, 56 – 39.18: § 64, 65, 66 – 39.51: § 46, 54 – 39.52: § 46 – 39.53: § 33 – 39.55: § 72 – 39.56: § 23, 42, 59, 78, 79 – 39.75: § 56 – 39.76: § 65 – 39.83: § 7, 37; insgesamt 27 Belege

EklA 2.12: § 1, 2 – 17.24: § 64, 65 – 17.26: § 33 – 17.42: § 64, 65; insgesamt 7 Belege

EklPA 12.3: § 7, 37 – 17.8: § 7, 37 – 17.59: § 20, 57 – 17.61: § 33; insgesamt 7 Belege

EisA 12.7: § 19 – 22.37: § 67 – 43.9: § 7, 37 – 52.47: § 33 – 52.112: § 33; insgesamt 6 Belege

ProchA 19.31: § 7, 37 – 23.37: § 7, 37 – 38.88: § 1, 2 – 39.92: § 56 – 39.101: § 33 – 39.152: § 46, 54 – 39.154: § 33 – 39.156: § 13, 59, 80 – 39.159: § 42, 44 – 39.192: § 13, 56, 59, 64, 65, 66 – 39.194: § 44, 64, 65, 66 – 39.200: § 7, 37; insgesamt 28 Belege.

⁷⁷ Hierzu detailliert Toševa-Nikolovska 2018, bes. 213–219 („The Punishment System“).

⁷⁸ Nicht im *Procheiron Calabrese*.

⁷⁹ Ein Sonderfall ist die *EklProchM* mit insgesamt 65 Belegen, siehe hierzu Konkordanz 3.

Zusammenfassend zeigt sich, dass in 49 Paragraphen des NG (§ 1, 2, 6, 7, 9, 13, 14, 16, 19, 20, 22, 23, 28, 30, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 50, 51, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 72, 75, 78, 79, 80) wenigstens 165 Affinitäten zu den genannten Gesetzbüchern bzw. Rechtstexten der Zeit vom ausgehenden 6. bis zum Beginn des 10. Jahrhunderts sowie zu deren oben genannten späteren Bearbeitungen zu finden sind.

Zusätzlich erfolgte in zwei Bereichen eine Sichtung, inwieweit sie von der römischen Rechtstradition der justinianischen Gesetzgebung abweichen: den landwirtschaftlich spezifischen Termini und den Straf- bzw. Schadenersatz- und Verwaltungsbestimmungen. Als Ergebnis konnten 58 Termini bzw. terminologische Formulierungen gefunden werden, die nur im NG (und entsprechend auch in *EklProchM* und in *Harm. App3*) enthalten sind⁸⁰. Hier- von sind 31 der Landwirtschaft und der Viehzucht zuzuordnen: ἀγέλαριος, ἀμέλγω, ἄχυρον, βουττίον, δράγμα, δυνάστης κυών, ἐγκλείω, ἐμπείρω, ἔνυλος χώρα, ἐπισκιάζω, θηριόβρωτος, θηριομάχος κυών, κλαδευτήριον, κλωνοκοπέω, κυλλόω, κώδων, λίσγον, λυκόομαι, μάγγανον, νεατός, νεόω, νέωσις, ὀπωροφύλαξ, πᾶλος, ποιμαίνων κύων, συκῇ, σύννομος κύων, ὕδωρ ... χωράφια, ὕλοκοπία, ὕνῃ, ὑπαγγρίζω. Dem zweitgenannten Bereich sind 27 Belege zuzuordnen: ἀβλαβές ... ποιεῖν, ἀλλοτριοῦσθαι ... ὡς κλέπτης (τῆς ἐπικαρπίας), ἀναίτιος ἔστω, ἀντιτοπία, αὐθέντης, διασκαφίζω, διαχλευάζω, ἐκστράορδινον, ἐπταετία, ἡμισιατής, θεοκατάρτος, κοινότης τοῦ χωρίου, κολοβός, κολοβόω, μάστιξ, μερισία, μισθωτὸς ποιμὴν, μορτίτης, ξενιτεύω, οὐροκοπέω, παρορία, παρορίζω, σκαρφίον, τὴν χεῖρα σφραγίζειν, χιτώνων στερεῖσθαι, χωροδότης, ὠτοκοπέω.

Schließlich wurden die einleitenden Wörter bzw. Formeln der einzelnen Paragraphen untersucht⁸¹: Die Einleitung erfolgt in 65 Fällen durch „Wenn“ in Verbindung mit einem anschließenden Konditionalsatz (Ἐάν / ἐάν: §§ 3–9, 12–19, 21–29, 31–36, 48, 50–51, 72–73, 76, 82–85, bzw. Ἐάν ... τις: §§ 2, 11, 30, 37–47, 49, 52–56, 77–81). Da Ἐάν (mit ungefähr 6700 Belegen, wovon ungefähr 900 Ἐάν ... τις) als ein „Standardbeginn“ der Paragraphen in byzantinischen Rechtstexten fungiert, überrascht diese Dominanz nicht⁸². Es folgen die Einleitungswörter „Die“ (Οἱ: §§ 60–67, 70) und „Wer“ (Ο,

⁸⁰ Zu Details des folgenden Überblicks siehe die Wortregister.

⁸¹ Burgmann 2009, 61.

⁸² Im Pinax des Codex Zaborda beginnen alle 85 Titel mit „Über (Περί)“; dies entspricht ebenfalls den Standards in Rechtstexten (im TLG ca. 2000 Belege).

eigentlich „Der“: §§ 20, 57–59, 68–69, 71, 74–75) in Verbindung mit einer anschließenden Partizipialkonstruktion.

Von den beiden Ausnahmen ist § 1, der mit „Es soll“ (Χρή) beginnt, wenig auffällig, da es hierfür auch weitere Belege gibt⁸³. Ungewöhnlich ist der Beginn des § 10 mit „Des Pächters Anteil“ (μορτίτου μέρος), der nur an dieser Stelle und in *EklProchM* 25.7 belegt ist, was allerdings mit der inhaltlichen Zusammengehörigkeit der §§ 9 und 10 zu erklären sein dürfte⁸⁴.

ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Aus den vorangehenden Überlegungen lässt sich zusammenfassend folgende mögliche Entstehungsgeschichte der frühesten uns vorliegenden schriftlichen Form des NG skizzieren: Während unterschiedlich langer Zeiträume⁸⁵ wurde regional nach Bedarf stark variierendes Gewohnheitsrecht in den Bereichen der Landwirtschaft und der ortsfesten Viehzucht mündlich tradiert. Dieses Gewohnheitsrecht wurde – zunächst vielleicht ohne juristischen Beistand – verschriftlicht und teilweise⁸⁶ vereinheitlicht. In einer weiteren Phase wurde der Versuch unternommen, diese Sammlung formal und sprachlich mit der zur Zeit seiner Verschriftlichung aktuellen Gesetzgebung in Übereinstimmung zu bringen; hierbei fanden auch Veränderungen bei Strafen und Schadenersatz Berücksichtigung, die nach der justinianischen Kodifizierung erfolgten.

Die Häufigkeitsanalyse der oben aufgezählten 27 Termini oder terminologischen Formulierungen im Bereich von Recht, Schadenersatz und Strafe weist – auch zeitlich passend – auf eine Nähe des NG zum *Nomos Mosai-kos*⁸⁷ und zur *Ekloge* hin, während die weiteren terminologisch nahestehenden Rechtsbücher bereits nach der in Betracht kommenden Entstehungszeit liegen (*Eis*, *Bas* und *Proch*)⁸⁸. Sonderfälle stellen die *Ecloga ad Prochirum*

⁸³ Χρή als Beginn ist auch belegt in *EisA* 8.7 und *ProchA* 7.47, 27.192, Οὐ χρή in *Eis* 15.6, *EisA* 13.7, *Proch* 2.8 und *ProchA* 1.18, 2.17, 17.34, 27.67, 28.30, 39.18, 39.225, Οὐδένα χρή in *ProchA* 39.28 und 39.233.

⁸⁴ Siehe hierzu die Anmerkungen zu § 10.

⁸⁵ Näherhin wahrscheinlich nach 500 n. Chr., also während des als „Dark Ages Cold Period“ charakterisierten Zeitraumes, siehe bes. Telis 2008, 185–187 und Appendix, 195–199.

⁸⁶ Mit Ausnahmen: So wurden für „(ab)ernten“ die Verben ἐπιτρύγῳ (§ 18), τρυγῳ (§§ 19 und 79) und θερίζω (§§ 6, 9 und 78) offenbar jeweils aus den Vorlagen übernommen.

⁸⁷ Auf die Nähe zum *NMos* verweist auch Humphreys 2015, 169–172.

⁸⁸ Hier können die Basiliken als Repräsentant der griechischen Terminologie der justinianischen Gesetzgebung gelten.

mutata und der Appendix 3 des Harmenopulos dar⁸⁹. Inwieweit letztere praktiziertes Recht widerspiegelt, sei dahingestellt. Die Veränderungen in den Bereichen Schadenersatz und Strafe stellen den NG ebenfalls in die Nähe der *Ekloge*⁹⁰ (ἀζήμιον ... ποιεῖν, ἀνέγκλητος ἔστω, ἀπόλλειν, γλωσσοκοπεῖσθαι, διπλῇ ποσότητι u. ä. Formulierungen, [οὐ] καταδικάζεσθαι, μαστίζειν, τηρεῖν ... οἱ ἀκροαταί, τύπτεσθαι σφοδρῶς, τυφλεῖσθαι, φουρκίζεσθαι⁹¹, χειροκοπεῖσθαι); besonders auffallend ist hier die Bezeichnung der Richter als ἀκροαταί (entsprechend lateinischem *auditores*) in Verbindung mit τηρεῖν in den §§ 7, 37 und 67⁹². Sprachlich verweisen auch weitere verwandte Formulierungen des NG auf die *Ekloge*⁹³. Die Eingangsformeln der *Ekloge* – 15 Belege für Ἐάν (vorwiegend in Titel 17), 15 für Ἐάν τις bzw. τινες, 20 für Οἱ vorwiegend in den Titeln 14 und 17) und 40 für Ὁ (vorwiegend in Titel 17) – widersprechen diesem Befund nicht. Hinzu kommt schließlich, dass auch die durchgängig gemeinsame handschriftliche Tradition als Bestandteil des „Appendix“ zur *Ekloge* den NG eng an die *Ekloge* anbindet⁹⁴. Einen weiteren indirekten Datierungshinweis bietet vielleicht die *Chronographia* des Theophanes zu AM 6235 (p. 419 de Boor): Die Chronik berichtet über die Hungersnot in Konstantinopel und die in der Folge extrem gestiegenen Preise für Gemüse, Olivenöl und Wein während Kaiser Konstantin V. im Herbst 743 den in der Stadt befindlichen Usurpator Artabasdos belagerte.

Für eine Datierung der Verschriftlichung des NG in seiner erhaltenen Form bietet sich somit als wahrscheinlicher Zeitraum das Umfeld der Entstehung der *Ekloge* an, also die Jahre kurz vor oder (wahrscheinlicher) bald nach ihrer Promulgierung (wahrscheinlich im März 741)⁹⁵. Auf eine Promulgation des NG oder dessen Inkraftsetzung in anderer Form gibt es

⁸⁹ Zu den Einzelbelegen der *Ecloga ad Prochirum mutata* und des Appendix 3 siehe die Konkordanzen 1–3.

⁹⁰ Hierzu Sinogowitz 1956 und Sinogowitz 1957, siehe auch Mashev 1976, 18f.

⁹¹ Zur Hinrichtung an der *phurka* siehe Heher 2013.

⁹² Zu den ἀκροαταί siehe Christophilopoulos 1951, LBG, s.v. ἀκροατής, und zuletzt Humphreys 2015, 218–223.

⁹³ Zur Sprache siehe zuletzt Toševa-Nikolovska 2018, 207.

⁹⁴ Burgmann 1983, 22, 95f., 138f.; Humphreys 2015, 131–135.

⁹⁵ Zur Datierung der *Ekloge*: Burgmann 1983, 10–12. – Bezüglich der Entstehungsgeschichte des NG stimme ich mit Pieler und Toševa-Nikolovska 2018, 207–211, weitgehend überein. Dass „character and origins of the articles in the NG are primarily justinianic, just as its title proclaims they are“ (Humphreys 2015, 225), ist wenig wahrscheinlich, da der Titel erst im Pinax und in *Harm. App3* in dieser Formulierung belegt ist.

keine ausdrücklichen Hinweise; allerdings gehen die Titel der späteren Textfassungen und die sonstigen Erwähnungen des NG in den späteren Quellen offenbar stillschweigend davon aus.

VORBEMERKUNG ZUR ÜBERSETZUNG (MIT SIGLENVERZEICHNIS)

Die Übersetzung des Landwirtschaftsgesetzes folgt in der Regel der Edition Medvedev 1984 (NG-M); Medvedev und Ashburner (NG-A) verwenden für die Handschriften unterschiedliche Siglen; im Folgenden wird auf die Siglen bei NG-M verwiesen:

A Moskau GIM, Gr. 467	H Vaticanus gr. 1168	U Zaborda 121
B Marcianus Gr. 579	I Vaticanus gr. 690	Γ Vaticanus gr. 2075
c Vallicellianus F 13	J Messan. S. Salvat. 114	Δ Parisinus gr. 1367
C Vaticanus Barb. 578	K Vallicellianus E 55	Λ Ambros. Q 50 suppl.
D Ambros. Q 25 sup.	L Ambros. M 68 suppl.	Ξ Lipsiensis Univ. 45
E Parisinus gr. 1384	N Vindobon. iur. gr. 15	O Monacensis Gr. 303
F Marcianus gr. 172	Z Cryptoferr. Z γ III	Π Vaticanus Gr. 845
G Parisinus gr. 1383	t Atheniensis EB 1377	Ψ Parisinus gr. 1381A

Auch Änderungsvorschläge oder den Sinn verdeutlichende Zusätze meinerseits sind in [...] eingefügt.

Auf die Übersetzung folgen eingerückt und in kleinerer Type:

- * der griechische Text von NG-M, wobei Varianten in [...] mitgeteilt werden, soweit sie inhaltliche Bedeutung haben; die Varianten verweisen vor allem auf die Edition Ashburners (NG-A) und den kritischen Apparat in NG-M⁹⁶;
- * die Übersetzung und der griechische Text (wie bei NG-M) des jeweiligen Titels im Pinax gemäß dem Codex Zaborda 121 (Wende 13./14. Jahrhundert);

⁹⁶ Ein Problem der Textgestaltung ist, dass der kritische Apparat in NG-M in etwa siebenzig Fällen Varianten unter Hinweis auf „codd.“ angibt, ohne dass tatsächlich *alle* Handschriften gemeint sein können; weiters stimmen die „codd.“-Hinweise in NG-M oft mit dem Text von NG-A überein, ohne dass dies in NG-M vermerkt wäre. Inkonsequent erscheint auch, dass die Herausgeber von Fall zu Fall den Lesarten unterschiedlicher Handschriften oder Handschriftengruppen den Vorzug geben.

- * Verweise auf die mit dem NG (weitgehend) übereinstimmenden Parallelen in der *Ecloga ad Prochirum mutata* (*EklProchM*) und im Appendix 3 des Harmenopulos (*Harm. App3*);
- * Verweise auf Textstellen in den weiteren in der Einleitung genannten byzantinischen Rechtstexten (*NMos*, *Ekl*, *Eis*, *Bas*, *Proch*, sowie *EklA*, *EklPA*, *EisA*, *ProchA*), soweit sie inhaltlich oder bezüglich der Strafbestimmungen vergleichbar oder ähnlich sind;
- * Verweise auf Ashburner 1910 und Ashburner 1912 und auf weitere Sekundärliteratur;
- * abschließend fallweise weitere kurze Anmerkungen. – Zu Fragen der inhaltlichen Gliederung, zu den Schadenersatz- bzw. Strafbestimmungen und zu den Einleitungsformeln der einzelnen Paragraphen sei auf die Einleitung verwiesen.